

- e) die Oberlandesgerichtssenate, die berufen sind, für ihren Bezirk eine klare rechtspolitische Linie zu entwickeln,
- f) das sich immer mehr durchsetzende Recht der Revisionsinstanz, auch die Strafzumessungsgründe zu überprüfen, zumindestens dann, wenn rechtsirrtümliche Erwägungen bei der Strafzumessung zu erkennen sind,
- g) endlich auch die Kassation, die verhindern soll, daß falsche, untragbare Urteile nur deshalb bestehen bleiben sollen, weil sie rechtskräftig geworden sind.

Vor allem aber wird eine einheitliche demokratische Rechtsprechung durch eine sorgfältige juristische, politische und wirtschaftspolitische Schulung erlangt. Dieser dienen die Akademien, die Fortbildungskurse sowie die sonstigen Schulungsmöglichkeiten, denen sich deshalb kein Richter verschließen sollte.

Auch eine enge Verbindung des Richters mit dem Leben der Partei oder Organisation, der er angehört, ist unumgänglich, damit er sich des jeweiligen Standes der gesellschaftlichen Entwicklung und der hieraus resultierenden gesellschaftlichen Aufgaben bewußt ist. Nicht um die Durchsetzung parteipolitischer Ziele in der Justiz geht es hierbei, sondern um die richtige Erfassung dessen, was von allen Organen unseres demokratischen Staates, also auch von der Justiz verlangt werden muß.

Vor allem bedarf es auch einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Justiz und denen der Verwaltung, damit die hohen justizpolitischen Ziele erreicht werden. Gerade in einer Zeit wie der heutigen, wo gewisse justitielle Funktionen der Verwaltung übertragen worden sind, z. B. die Aburteilung der minderschweren Wirtschaftssünder im Wirtschaftsstrafverfahren, sollten sich die Organe der Strafjustiz mit denen der Wirtschaftsverwaltung über die einzuschlagende Linie grundsätzlich verständigen. Es muß bedenkliche Folgen bei der Bevölkerung auslösen, wenn etwa Wirtschaftsbehörden eine strafbare Handlung mit einer geringfügigen Geldstrafe belegen, während das Gericht für eine gleich schwere Handlung eine schwere Freiheitsstrafe auswirft.

Unter dem Gesichtswinkel der Justizpolitik muß überhaupt die teilweise umstrittene Frage der Übertragung justitieller Funktionen an die Verwaltung betrachtet werden.